

Beschluss Nr. 275/2020

Schwyz, 21. April 2020 / pf

Motion M 22/19: Unfallschwerpunkt Autobahnzubringer / Speerstrasse Reichenburg

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 23. Oktober 2019 haben Kantonsrat Dr. Roger Brändli und 51 Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Die Verbindungsstrasse zwischen dem A3-Zubringer Reichenburg und der Bezirksstrasse Reichenburg/Benken, genannt Speerstrasse, gehört der Linthebene-Melioration. Die Speerstrasse wurde ursprünglich als Karrweg für den Unterhalt der Drainage und anschliessend als 3.00 m breite Naturstrasse gebaut. In den 70er Jahren wurde sie beim Bau der Autobahn A3 als Baupiste verwendet und auf die heutige Breite asphaltiert. Heute ist sie zweispurig, 6.00 m breit und als Hauptstrasse signalisiert (Signal 3.03 11 Hauptstrasse" und Signal 4.32 11 Wegweiser für Hauptstrassen"). Sie übernimmt die Funktion einer Hauptstrasse, wie sie in der Durchgangsstrassenverordnung des Bundes vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272) formuliert ist.

Die Speerstrasse dient den Bewohnern aus Reichenburg, dem Gasterland (vor allem Benken und Kaltbrunn) sowie dem Kanton Glarus als Zubringer zum Autobahnkreuz Reichenburg. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt ca. 5000 Fahrzeuge. Die Speerstrasse ist in den letzten Jahrzehnten zu einer wichtigen Verbindungsstrasse und Umfahrungs-/Entlastungsstrasse geworden, die für den Auto- und Schwerverkehr nicht mehr wegzudenken ist.

Seit anfangs der 90er Jahre wurde wiederholt die Trägerschaft bezüglich der Speerstrasse diskutiert:

- Im Jahr 2000 hatte der Kantonsrat einen Vorstoss als Postulat erheblich erklärt, der die Übernahme der Speerstrasse durch den Kanton verlangte. Der Regierungsrat wollte die Speerstrasse im Zuge der Gebietsreform (G-Reform) ins kantonale Grundnetz aufnehmen. Nach der Ablehnung der G-Reform durch den Souverän am 26. November 2006 verliefen jedoch die Bestrebungen für eine neue Trägerschaft im Sand.*
- Im Jahre 2010 erklärte der Kantonsrat einen Vorstoss oppositionslos für erheblich, der vom Regierungsrat verlangte, die Trägerschaft für die Speerstrasse unter Einbezug aller beteiligten*

Stellen neu zu regeln. Im 2013 schloss der Regierungsrat eine Vereinbarung mit der Linthmelioration ab, wonach der Kanton Schwyz den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Speerstrasse übernimmt. Mit dieser Vereinbarung betrachtete der Regierungsrat die Sache als erledigt und beantragte im Rechenschaftsbericht 2012 die Abschreibung des Postulats.

Mit der Vereinbarung über den Unterhalt und Betrieb der Speerstrasse im 2013 wurde der Unterhalt der Speerstrasse zwischen dem Kanton und der Linthmelioration geklärt. Nicht geklärt und gelöst wurde aber der Unfallschwerpunkt beim Knoten Autobahnzubringer/Speerstrasse, obwohl diese Thematik im Rahmen des im 2010 erheblich erklärten Vorstosses thematisiert wurde. Der Regierungsrat hielt im Beschluss Nr. 581/2010 vom 1. Juni 2010 fest, dass die Einmündung der Speerstrasse in den Autobahnzubringer ein Unfallschwerpunkt sei. Gegenüber dem Tiefbauamt habe das Bundesamt für Strassen ASTRA bereits gefordert, dass die Einmündung der Speerstrasse in den Autobahnzubringer neugestaltet und die Trägerschaft der Speerstrasse geändert werden sollte.

Die Neugestaltung der Einmündung sowie die Trägerschaftsüberprüfung sind seit dem RRB Nr. 581/2010 vor über neun Jahren nicht erfolgt. Anfangs September hat das ASTRA bei der Einmündung der Speerstrasse ein Linksabbiegeverbot als Sofortmassnahme umgesetzt, um den Unfallschwerpunkt zu entschärfen. Das Linksabbiegeverbot hat zur Folge, dass die Speerstrasse die Funktion als wichtige Verbindungs- und Umfahrungsstrasse nur noch teilweise übernehmen kann und das Dorf Reichenburg mit beachtlichem Mehrverkehr und erheblichem Schwerverkehrsanteil belastet wird. Dies beeinträchtigt nicht nur die Lebensqualität der Wohnbevölkerung und die Verkehrssicherheit, sondern zwingt auch die Fahrzeuglenker zu unnötigen Umwegen. Teilweise kommt es zu halsbrecherischen Wendemanövern. Als nicht unerheblich zu betrachten sind sodann die erhöhten Emissionen wie Lärm und Schadstoffausstoss, die durch die Mehr-Kilometer entstehen. Dieser Zustand ist nicht haltbar und steht in Widerspruch zu den Ausführungen des Regierungsrates im Beschluss Nr. 581/2010 vom 1. Juni 2010.

Wir ersuchen den Regierungsrat, die Trägerschaft für die Speerstrasse unter Einbezug aller beteiligten Gemeinwesen (ASTRA, Bezirk March, Gemeinde Reichenburg) neu zu regeln und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Sollte für die Neuregelung der Trägerschaft eine Änderung des kantonalen Strassengesetzes nötig sein, so ist dem Kantonsrat ebenfalls eine Revisionsvorlage betreffend das Strassengesetz zu unterbreiten. »

2. Antwort des Regierungsrates

Die gegenwärtige Stellung und Funktion der Speerstrasse im heutigen Gefüge des kantonalen Strassennetzes ist speziell und begründet sich mit der historischen Entstehung der Strassenfunktion ab circa 1965.

Per 1. Januar 2008 sind alle Nationalstrassen vom Verantwortungsbereich der Kantone in den Verantwortungsbereich des Bundes übergegangen. Art. 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111) regelt die Bestandteile der Nationalstrassen. Die spezielle Situation beim Autobahnzubringer Reichenburg kann unter Bst. c subsumiert werden: «Die Anschlüsse samt Verbindungsstrecken bis zur nächsten leistungsfähigen Kantons-, Regional- oder Lokalstrasse, soweit diese hauptsächlich dem Verkehr zur Nationalstrasse dienen, einschliesslich Verzweigungen oder Kreisel». Der Bund und der Kanton haben aufgrund dieses Artikels die Zuständigkeit für den Autobahnzubringer vom Vollanschluss bis zur Kantonsstrasse im 2007 mittels Vereinbarung definiert. Die Speerstrasse verblieb im Eigentum der Linthebene-Melioration. Somit mündet diese Privatstrasse bzw. Nebenstrasse direkt in den Autobahnzubringer.

Im Juli 2013 wurde das Programm Via sicura vom Bund in Kraft gesetzt und damit Art. 6a Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) mit der Bezeichnung «Sicherheit

der Strasseninfrastruktur» neu in das SVG aufgenommen. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe müssen Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen von den Strasseneigentümern systematisch erhoben werden. Der Kanton Schwyz wie auch das ASTRA kommen dieser gesetzlichen Verpflichtung nach und analysieren die Unfallschwerpunkte (USP) und Gefahrenstellen auf ihrem Zuständigkeitsgebiet regelmässig. Auf Basis dieser Auswertungen hat das ASTRA festgestellt, dass beim Knoten Autobahnzubringer/Speerstrasse Handlungsbedarf besteht. Es hat deshalb im Sommer 2019 erste Massnahmen ergriffen.

2.1 Übergangslösung ab Sommer 2020

Da die erste Massnahme, ein Linksabbiegeverbot auf die und aus der Speerstrasse, viel Unmut auslöste, hat sich das ASTRA, nach Intervention von Kanton, Bezirk und Gemeinde, für die Ausarbeitung einer neuen Lösung entschieden. Die neue Lösung sieht vor, dass auf dem Autobahnzubringer im Bereich der Einmündung der Speerstrasse eine zusätzliche Linksabbiegespur erstellt wird. Diese wird mit einem Verkehrsteiler sowie einer provisorischen Lichtsignalanlage ausgestattet. Gemäss ASTRA ist diese Lösung schnell und ohne Projektauflage realisierbar, da sie mehrheitlich auf dem Nationalstrassenperimeter umgesetzt werden kann. Zudem wird mit dieser Variante die Möglichkeit einer erweiterten Lösung nicht verhindert. Die neue Linksabbiegespur soll bis Sommer 2020 umgesetzt werden. Dabei können die beiden Linksabbiegeverbote wieder aufgehoben werden. Diese Variante stellt den alten Zustand der Verkehrsbeziehungen wieder her.

2.2 Revision des Strassengesetzes

Die eingereichte Motion zielt darauf ab, die Trägerschaft für die Speerstrasse neu zu regeln. Als neue Eigentümerschaft kommen die Gemeinde Reichenburg, der Bezirk March oder allenfalls der Kanton Schwyz in Frage. Klar ist, dass nach dem definitiven Knotenumbau Speerstrasse das Eigentum und die Verantwortlichkeit des ASTRA auch dort endet. Somit wird das Strassenstück ab dem Knoten Speerstrasse bis zur Hauptstrasse durch den Kanton Schwyz übernommen werden müssen.

Im Übrigen wurde bereits das Postulat P 10/19 «Anpassung Kantonsstrassennetz an die aktuellen Gegebenheiten» durch den Kantonsrat am 18. Dezember 2019 erheblich erklärt. Innerhalb von zwei Jahren ist deshalb dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision der Strassengesetzgebung vorzulegen. Da die Vorlage die Überprüfung der Strassenkategorien bzw. der Trägerschaft zur Folge hat, ist gleichzeitig auch die Situation der Speerstrasse zu prüfen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 22/19 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber